

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt für Naturschutz und Grünplanung

**Anlage 2 zum Muster „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur anteiligen Nutzung des öffentlichen Spielplatzes \_\_\_\_\_“ zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ vom XX. Monat XXXX**

**Berechnung des Entgelts für die anteilige Nutzung des öffentlichen Spielplatzes \_\_\_\_\_**

Stand: XX. Monat XXXX

Das Entgelt für die anteilige Nutzung von öffentlichen Spielplätzen durch Kindertageseinrichtungen als Ersatz für eine eigene Außenspielfläche beläuft sich monatlich auf 0,08 Prozent des zum Vertragsschluss geltenden Bodenrichtwerts für Mehrfamilienhäuser des Grundstücks, auf dem die Kindertageseinrichtung belegen ist, zuzüglich derzeit 0,55 Euro für Planung, Ausstattung und Unterhaltung pro rechnerisch genutztem m<sup>2</sup>.

Dieses Entgelt orientiert sich an den Kosten, die eine Kindertageseinrichtung für eine eigene Außenspielfläche aufbringen müsste und die für die Ausstattung und die Unterhaltung des Spielplatzes anfallen.

Um die unterschiedlichen Kosten für Grund und Boden unter Rückgriff auf einen transparenten, da amtlich geführten, öffentlich zugänglichen Wert möglichst genau beziffern zu können, wird hier auf den Bodenrichtwert für das jeweilige Grundstück, auf dem die Kindertageseinrichtung belegen ist, zurückgegriffen. Bei der Berechnung wird der Bodenrichtwert für Mehrfamilienhäuser zugrunde gelegt.

Der an diesen Wert angesetzte Prozentsatz orientiert sich an dem Prozentsatz von 1,5 Prozent pro Jahr, welchen der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) ansetzt, wenn er ein Grundstück über eine Erbpacht an eine Kindertageseinrichtung vergibt. Um zu berücksichtigen, dass ein Grundstück ohne Außenspielfläche höher bewertet wird als ein Grundstück mit Außenspielfläche, wird der Prozentsatz auf 1,0 Prozent pro Jahr abgesenkt. Daraus ergibt sich ein monatlicher Satz von 0,08 Prozent.

Die Kosten für die Planung und Ausstattung eines Kinderspielplatzes richten sich nach dem durchschnittlichen Satz des jeweils aktuellen Werts, der im Rahmen der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) für die Herstellung von Außenspielflächen für Kindertageseinrichtungen ermittelt wurde. Dieser beläuft sich im Jahr 2021 auf 90,00 Euro/m<sup>2</sup>. Da diese Kosten durchschnittlich nur alle 10 Jahre anfallen, werden derzeit jährlich Kosten von 9,00 Euro/m<sup>2</sup> angesetzt. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Sondernutzung werden diese Kosten um die Hälfte auf 4,50 Euro/m<sup>2</sup> gekürzt. Monatlich ergeben sich daraus Kosten von gegenwärtig 0,375 Euro/m<sup>2</sup>.

Auch bei den Unterhaltungskosten wird auf den durchschnittlichen Satz des geltenden GALK-Werts für die Unterhaltung von Außenspielflächen zurückgegriffen. Dieser beläuft sich für das Jahr 2021 auf 4,50 Euro/m<sup>2</sup> im Jahr. Auch dieser Betrag ist aufgrund der begrenzten Zeit der regelhaften Nutzung auf die Hälfte, und damit auf 2,25 Euro/m<sup>2</sup> zu reduzieren. Monatlich ergeben sich daraus Kosten von 0,1875 Euro/m<sup>2</sup>.

Zur Vereinfachung werden die Kosten für Planung, Ausstattung und Unterhaltung i.H.v. 0,5625 Euro/m<sup>2</sup> auf 0,55 Euro/m<sup>2</sup> gerundet.